

Anlage 12.

Das Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushaltes¹.

Reichs-Gesetzblatt.

1906.

N^o 31¹.

S. 615.

(Nr. 3248.) Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906. S. 620.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Teile des Gesetzes.

Die anliegenden Vorschriften:

1. wegen Änderung des Brausteuergesetzes,
2. wegen Besteuerung der Zigaretten,
3. wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes,
4. wegen Besteuerung der Erbschaften

treten, soweit nicht im § 8 ein anderes bestimmt ist, einheitlich zugleich mit diesem Gesetz in Kraft².

§ 2.

S. 621.

Anteil des Reichs an der Erbschaftsteuer.

Die Reineinnahmen, welche auf Grund der im § 1 dieses Gesetzes unter 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aufkommen, verbleiben der Reichskasse.

Von dem Rohertrage der nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften veranlagten Steuer

¹ S. dazu oben S. XIII.

² Diese Anlagen sind nicht mit zum Abdruck gebracht.